

**VERFAHRENSORDNUNG DER KBV ZUR  
HERSTELLUNG DES BENEHMENS BEI  
DER FESTLEGUNG VON INHALTEN DER  
ELEKTRONISCHEN PATIENTENAKTE  
NACH § 291B ABSATZ 1 SATZ 7 SGB V –  
FASSUNG VOM 5. JUNI 2019**

## § 1 GEGENSTAND DER VERFAHRENSORDNUNG

- (1) Diese Verfahrensordnung regelt das Verfahren der Benehmensherstellung in Bezug auf die notwendigen Festlegungen für die Inhalte der elektronischen Patientenakte zur Gewährleistung der semantischen und syntaktischen Interoperabilität.
- (2) Diese Verfahrensordnung gilt auch bei einer Teiländerung einer bereits getroffenen Festlegung mit der Maßgabe, dass das Benehmen nur in Bezug auf den sich ändernden Teil hergestellt wird.

## § 2 EINBEZIEHUNG BEI DER FESTLEGUNG

Die KBV kann bereits vor der Benehmensherstellung Zwischenstände der jeweiligen Festlegung der Öffentlichkeit zugänglich machen. Dies wird unter Nutzung eines Webportals der KBV erfolgen. Soweit die KBV Zwischenstände veröffentlicht, kann zu diesen vorab Stellung genommen werden. Eine Benehmensherstellung ist hiermit nicht verbunden. Die KBV wird die Eingaben bewerten und ggf. in der weiteren Erarbeitung berücksichtigen.

## § 3 HERSTELLUNG DES BENEHMENS

- (1) Die KBV wird nach Beendigung der Erarbeitung einer Festlegung das Benehmen mit
  1. den Spitzenorganisationen nach § 291a Absatz 7 Satz 1 SGB V bestehend aus
    - a. dem Bundesministerium für Gesundheit
    - b. dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen,
    - c. der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung,
    - d. der Bundesärztekammer,
    - e. der Bundeszahnärztekammer,
    - f. der Deutschen Krankenhausgesellschaft,
    - g. der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände,
  2. der Gesellschaft für Telematik,
  3. den maßgeblichen, fachlich betroffenen medizinischen Fachgesellschaften und Verbänden, bestehend aus
    - a. dem Deutschen Hausärzteverband e.V.,
    - b. dem Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V.,
    - c. der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.,
  4. der Bundespsychotherapeutenkammer,
  5. den maßgeblichen Bundesverbänden der Pflege, bestehend aus
    - a. dem Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe e.V.,
    - b. dem Deutschen Pflegerat e.V.,
  6. den für die Wahrnehmung der Interessen der Industrie maßgeblichen Bundesverbänden aus dem Bereich der Informationstechnologie im Gesundheitswesen, bestehend aus
    - a. dem Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e.V.,

- b. dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.,
  - c. dem Spitzenverband IT-Standards im Gesundheitswesen (SITiG) e.V.,
  - d. dem BVMed - Bundesverband Medizintechnologie e.V. ,
  - e. dem Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie (ZVEI),
  - f. dem Verband der Diagnostika-Industrie (VGDI),
  - g. dem Verband Qualitätsring Medizinische Software e.V. (QMS)
7. den für die Wahrnehmung der Interessen der Forschung im Gesundheitswesen maßgeblichen Bundesverbänden , bestehend aus
- a. der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie (GMDS) e.V.,
  - b. der Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e.V.,
  - c. dem Verband Deutsche Hochschulmedizin,
8. dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information

herstellen. Die KBV bestimmt je nach Gegenstand der Festlegung insbesondere weitere maßgebliche, fachlich betroffene Fachgesellschaften und Verbände nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 5, 6 und 7, mit denen sie das Benehmen herstellt.

- (2) Die KBV wird die Organisationen nach Absatz 1 nach Abschluss der Erarbeitung der Festlegung schriftlich oder elektronisch zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen auffordern (Herstellung des Benehmens). Die ausgearbeitete Festlegung wird den Organisationen dabei in einem Webportal der KBV zur Einsicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Nach Fristende wird die KBV die eingegangenen Stellungnahmen im Hinblick auf die sachlichen und rechtlichen Erwägungen prüfen und diese, soweit vertretbar, in der Festlegung berücksichtigen.
- (4) Nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 3 wird die KBV die Festlegung den Organisationen im Webportal zur Kenntnis geben.

## § 4 VERÖFFENTLICHUNG DER FESTLEGUNG

Nach Beschlussfassung wird die KBV die Festlegung veröffentlichen und eine Aufnahme in das Interoperabilitätsverzeichnis nach § 291e SGB V veranlassen.

## § 5 ÜBERPRÜFUNG DER VERFAHRENSORDNUNG

Diese Verfahrensordnung wird spätestens zum 01.01.2021 überprüft und soweit erforderlich angepasst.

Berlin, 05.06.2019

Dr. Andreas Gassen  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Stephan Hofmeister  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Dr. Thomas Kriedel  
Vorstandsmitglied